



# ***Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB)***

***für den Anschluss an die Elektrizitäts-, Kommunikations- und  
Trinkwassernetze der Gemeindewerke Neuenhof und für deren  
Nutzung***

***Ausgabe 01.2008***

## ***Inhaltsverzeichnis***

- 1. Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen***
- 2. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen***
- 3. Anschluss an Verteilanlagen***
- 4. Hausinstallationen, Schutz von Personal und Werkanlagen***
- 5. Regelmässigkeit, Einschränkung oder Einstellung der Netznutzung***
- 6. Messeinrichtungen***
- 7. Messung des Energie- und Trinkwasserbezugs***
- 8. Schlussbestimmungen***
- 9. Anhang***

## ***1. Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen***

- 1.1 Diese „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ (NNB) gelten für alle Anschlüsse an die Versorgungsnetze der Gemeindewerke Neuenhof (GWN) sowie für deren Nutzung.
- 1.2 Sie ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB), welche sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen den GWN und dem Kunden regeln und einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbeziehungen darstellen.
- 1.3 Die Lieferung von Energie, Daten und Trinkwasser ist in den „Lieferbedingungen“ (LB) oder allenfalls in einem separaten Energieliefervertrag geregelt.
- 1.4 Netzanschlüsse und die Nutzung der GWN-Versorgungsnetze werden nach geltendem Recht ausgeführt. Massgebend sind zudem die Vorschriften der Electrosuisse (Schweizerischer Elektrotechnischer Verein) für die Elektrizitäts- und Kommunikationsnetze sowie die Regelwerke des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) für die Wasseranschlüsse.

- 1.5 Mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, der Nutzung eines Anschlusses an ein GWN-Versorgungsnetz oder mit einer Netznutzung wird man Kunde der GWN und anerkennt diese NNB.

## **2. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

- 2.1 Eine Bewilligung der GWN bedürfen
- der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer Anlage.
  - die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
  - der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Verbrauchern, welche Netzurückwirkungen verursachen können.
  - der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
  - der Energie-, Daten- und Trinkwasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Bewässerungen usw.).
- 2.2 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den GWN über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
- 2.3 Das Anschlussgesuch ist auf dem von den GWN herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung.
- 2.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen der GWN geregelt.
- 2.5 Installationen und Geräte werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
  - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen.
  - von Inhabern einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates (Elektrobereich) oder von einem fach- und sachkundigen Installateur (Wasserbereich) ausgeführt werden.
- 2.6 Die GWN können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich
- für die Dimensionierung und Steuerung von Anlagen zur Wärme- oder Stromerzeugung.
  - für Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Netzbetrieb stören.
  - zur rationellen Energienutzung.
  - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## **3. Anschluss an die Verteilanlagen**

- 3.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die GWN oder deren Beauftragte.
- 3.2 Die GWN bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der hausinternen Übergabe- und Messeinrichtungen. Dabei nehmen die GWN auf die Interessen des Kunden Rücksicht.
- 3.3 Der Netzanschlusspunkt ist massgebend für die Abgrenzung von Eigentum, Instandhaltungspflicht und Haftung.  
Ausnahme: Bei Glasfaserkabeln ist die Grenzstelle Eigentumsgrenze.

- siehe auch Skizze „Abgrenzungen zwischen GWN und Kunde“ im Anhang unter 9.
- 3.4 Die Grenzstelle ist massgebend für die Abgrenzung der technischen Verantwortlichkeit.  
 → siehe auch Skizze „Abgrenzungen zwischen GWN und Kunde“ im Anhang unter 9.
- Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten
- im Bereich Elektrizität: die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers
  - im Bereich Kommunikation: Steckanschluss am Netzzugangsgerät
  - im Bereich Trinkwasser: Absperrorgan nach der Hauseinführung im Gebäude
- 3.5 Die Aufgabenteilung zwischen den GWN und dem Kunden bei Neuanschlüssen, bei Änderungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen von Netzanschlüssen sowie der mit diesen Arbeiten verbundene Kostenteiler sind im „Anhang zu Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ aufgeführt.
- 3.6 Die GWN erstellen für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.7 Die GWN sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 3.8 Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte räumt den GWN kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung ein. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 3.9 Die GWN sind berechtigt, für Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.10 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Feste, Schausteller, temporäre Bewässerungsanlagen usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 3.11 Die GWN erstellen und betreiben einen Hydrantenlöschschutz am Wasserverteilnetz. Die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz trägt der Verursacher. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn vom Aargauischen Versicherungsamt (AVA) oder der Feuerwehr zusätzliche Hydranten oder Sprinklerzuleitungen verlangt werden.

#### ***4. Hausinstallation, Schutz von Personen und Werkanlagen***

- 4.1 Der Kunde betreibt die an den Versorgungsnetzen angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und Instand gehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sowie das Entfernen von Plomben oder Sicherheitseinrichtungen sind strikte zu unterlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen unverzüglich den GWN oder einem Installateur zu melden.
- 4.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Gebäudeeigentümer bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige den GWN zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Normen und Vorschriften entsprechen.
- 4.3 Die GWN fordern die Eigentümer von Elektroinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und

sicherheits-technischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.

- 4.4 Der Kunde ermöglicht den von den GWN beauftragten Mitarbeitern bei Bedarf den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.
- 4.5 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die GWN zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **5. *Regelmässigkeit, Einschränkungen oder Einstellung der Netznutzung***

- 5.1 Die GWN verpflichten sich, die eigenen Anlagen und Netze nach den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, Instand zu halten sowie die Netze und die dazugehörige Infrastruktur für die vereinbarte Leistung vorzuhalten.
- 5.2 Für Details betreffend Regelmässigkeit der Lieferungen, mögliche Einschränkungen oder deren Einstellung verweisen wir auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, Kapitel 7. „Netznutzung und Energie-, Daten- bzw. Trinkwasserlieferung“.

## **6. *Messeinrichtungen***

- 6.1 Die für die Messung des Energie- und Trinkwasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen und Zähler werden von den GWN geliefert und montiert. Diese Geräte bleiben im Eigentum der GWN und werden auf deren Kosten Instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Zähl- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der GWN. Überdies stellt er den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 6.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der GWN. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 6.3 Die Entgeltung der Messdatenbereitstellung für die Verrechnung ist Bestandteil der Entgeltung für die Netznutzung und abhängig von den gesetzlichen Vorgaben für die je nach Kundenkategorie notwendige Messdatenbereitstellung.
- 6.4 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen oder Druckregler ohne Verschulden der GWN beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Die Geräte dürfen nur durch Beauftragte der GWN plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber den GWN für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die GWN behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 6.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bun-

desamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die GWN die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

- 6.6 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den GWN unverzüglich anzuzeigen.

## **7. *Messung des Energie- und Trinkwasserbezugs***

- 7.1 Für die Feststellung des Energie- und Trinkwasserbezugs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Verbrauchsaufteilungen ab einem Zähler auf verschiedene Kunden können nicht vorgenommen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung von Zählern, Mess- und Druckregeleinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der GWN. Die GWN können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.
- 7.2 Der Kunde gewährt den GWN den Zugang zu diesen Einrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch auf Grund von Schätzungen ermittelt. Diese werden nur zu den ordentlichen halbjährlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (z.B. für nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Bezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den GWN festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 7.4 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die GWN die Abrechnungen für diese Dauer entsprechend anpassen, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 7.5 Treten in einer Installation Verluste auf durch Rohrbrüche, Lecks, Erd- oder Kurzschlüsse oder durch andere Ursachen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energie- bzw. Trinkwasserverbrauches.

## 8. *Schlussbestimmungen*

- 8.1 Die „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ (NNB, Ausgabe 01.2008) treten per 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen folgende Reglemente der Einwohnergemeinde Neuenhof:
- "Anschlussreglement 1985"
  - "Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (1985) vom 2. Dezember 1985"
  - "Reglement über die Abgabe von Wasser 1978".
- 8.2 Der Gemeinderat Neuenhof kann auf Antrag der GWN diese NNB jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Die Kunden werden bei wesentlichen Änderungen in geeigneter Weise orientiert (Brief, Rechnungsbeilage, Internet).
- 8.3 Basis und integrierender Bestandteil dieser NNB sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

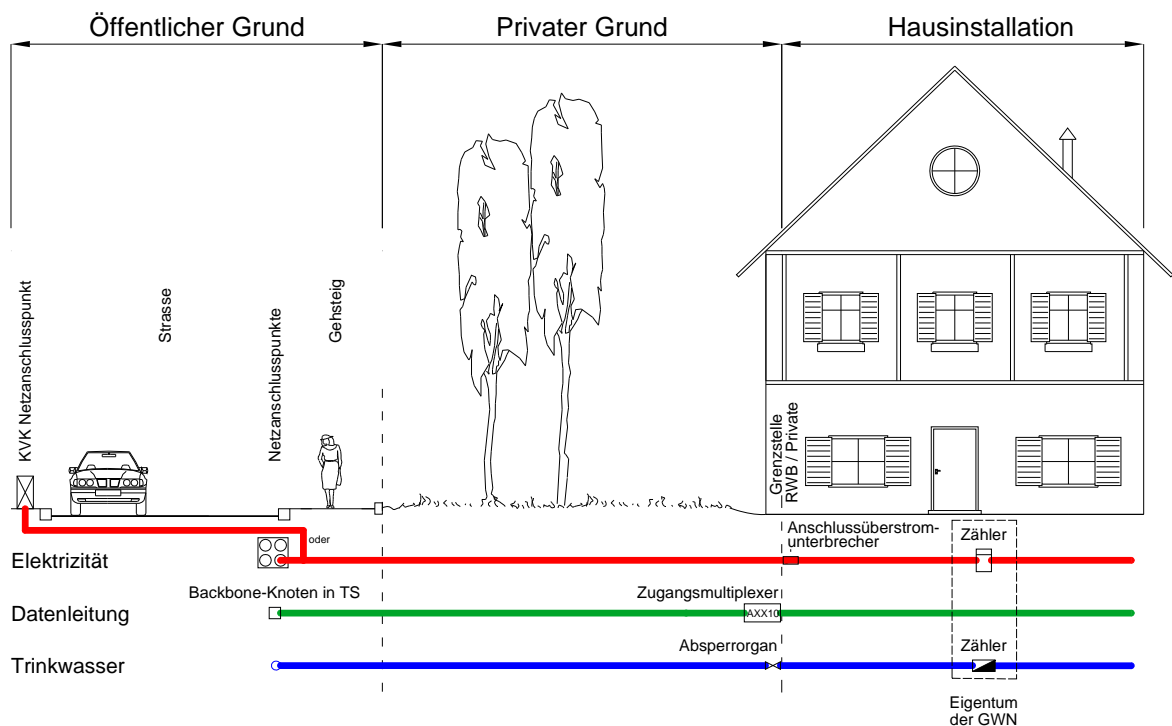
## 9. *Anhang*

Regelung der **Arbeitsausführung und Kostenverteilung** bei Neuanschlüssen an die Elektrizitäts-, Kommunikations- und Trinkwassernetze sowie bei Änderungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an diesen Anschlüssen

3 Seiten

# Anhang zu Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen

**Abgrenzung von Eigentum, Haftung, Instandhaltungspflicht und der technischen Verantwortlichkeit sowie Regelung der Arbeitsausführung mit Kostenverteiler zwischen den GWN und dem Kunden bei Netzanschlüssen**



<b>Neuanschluss</b>																
<b>Arbeitsgattung</b>	<b>Arbeitsausführung</b>								<b>Kostenübernahme</b>							
	Elektrizität & Daten				Wasser				Elektrizität & Daten				Wasser			
	GWN	Kunde			GWN	Kunde			GWN	Kunde			GWN	Kunde		
<b>Installationen im öffentlichen Grund</b>																
• Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	X				X					X				X		
• Tiefbau/Grabarbeiten	X				X					X				X		
• Verlegen von Rohranlagen	X				X					X				X		
• Verlegen von Kabeln	X									X						
<b>Installationen ab Grundstücksgrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)</b>																
• Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	X				X					X				X		
• Tiefbau/Grabarbeiten	2)	X			2)	X				X				X		
• Verlegen von Rohranlagen	X				X					X				X		
• Verlegen von Kabeln	X									X						
<b>Hausinstallation</b>																
• Planung und Ausführung durch Installateur	3)	X			3)	X				X				X		
• Abnahme und Inbetriebsetzung	X	4)			X	4)				4)				4)		
<b>Messeinrichtungen</b>																
• Details siehe unter Kapitel 6.																
<b>Netzkostenbeiträge</b>																
• Anschlussbeitrag an Netzinfrastruktur										X				X		

Legende:

- 1) Verursachergerechte Kostenbeteiligung, sofern der Anschlussbeitrag die Erstellungskosten nicht deckt.
- 2) Vergabe der Arbeiten durch Kunde an GWN oder an Baugeschäft nach eigener Wahl
- 3) Koordination der Arbeiten mit GWN zwingend
- 4) Abnahme bis Grenzstelle GWN/Kunde durch GWN, Abnahme und Inbetriebnahme der Hausinstallation durch Installateur gemeinsam mit Kunde, Abnahme im Preis der übrigen Leistungen enthalten

<b>Änderungen / Instandhaltung / Reparaturen</b>																
<b>Arbeitsgattung</b>	<b>Arbeitsausführung</b>								<b>Kostenübernahme</b>							
	Elektrizität & Daten				Wasser				Elektrizität & Daten				Wasser			
	GWN	Kunde			GWN	Kunde			GWN	Kunde			GWN	Kunde		
<b>Installationen im öffentlichen Grund</b>																
• Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	X				X					X				X		
• Tiefbau/Grabarbeiten	X				X					X				X		
• Reparatur oder Neuverlegen von Rohranlagen	X				X					X				X		
• Reparatur oder Neuverlegen von Kabeln	X									X						
<b>Installationen ab Grundstücksgrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)</b>																
• Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	X				X					X				X		
• Tiefbau/Grabarbeiten	2)	X			2)	X				X				X		
• Reparatur oder Neuverlegen von Rohranlagen	X				X					X				X		
• Reparatur oder Neuverlegen von Kabeln	X									X						
<b>Hausinstallation</b>																
• Anpassung der Installation durch Installateur	3)	X			3)	X				X				X		
• Abnahme und Inbetriebsetzung	X	4)			X	4)				4)				4)		
<b>Messeinrichtungen</b>																
• Details siehe unter Kapitel 6.																
<b>Netzkostenbeiträge</b>																
• Zusätzlicher Beitrag an Netzinfrastruktur bei Erhöhung der Anschlussleistung										X				X		

Legende:

- 2) Vergabe der Arbeiten durch Kunde an GWN oder an Baugeschäft nach eigener Wahl
- 3) Koordination der Arbeiten mit GWN zwingend
- 4) Abnahme bis Grenzstelle GWN/Kunde durch GWN, Abnahme und Inbetriebnahme der Hausinstallation durch Installateur gemeinsam mit Kunde, Abnahme im Preis der übrigen Leistungen enthalten